

28. Oktober 2013

**Der Regierungsrat des Kantons Thurgau teilt mit:**

## **Gesundheitsgesetz wird total revidiert**

**I.D. Mit der Totalrevision soll das Gesundheitsgesetz an die Grundlagen der aktuellen kantonal- und bundesrechtlichen Anforderungen angepasst werden. Insbesondere sollen die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden vervollständigt und die Zuständigkeiten bereinigt werden. Anpassungen werden auch im Bereich der Berufsausübungsbewilligungen für Berufe im Gesundheitswesen angestrebt. Der Regierungsrat hat das Departement für Finanzen und Soziales beauftragt, zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes eine externe Vernehmlassung durchzuführen.**

Das bis heute geltende Gesundheitsgesetz ist im Juli 1987 in Kraft getreten. Es hat sich bezüglich Inhalt und Vollzug grundsätzlich bewährt. Allerdings hat das öffentliche Gesundheitswesen in der Zwischenzeit verschiedene, teils grundlegende Änderungen erfahren, sei es auf Ebene der Bundesgesetzgebung, sei es hinsichtlich neuer gesundheitspolitischer Tendenzen. Auch hat sich die Rolle des Kantons seit der Verselbständigung der von ihm betriebenen Spitäler sowie aufgrund der Neuerungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung geändert. Das Gesundheitsgesetz ist den neuen Gegebenheiten zwar immer wieder angepasst worden, dennoch drängt sich nun eine Totalrevision auf.

Wie das geltende Gesetz bezweckt das neue den Schutz, die Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit als zentrales Gut. Der Selbstverantwortung für die eigene Gesundheit soll weiterhin hohes Gewicht zukommen, wobei die Fachkräfte und Institutionen des Gesundheitswesens die Bevölkerung darin unterstützen. Als übergeordnete Zielsetzung gilt es, die Gesundheit der Bevölkerung während der gesamten Lebensspanne zu fördern und zu schützen, das Eintreten der wichtigsten Krankheiten und Verletzungen zu reduzieren und die auf Krankheiten und Verletzungen

2/3

zurückzuführenden Leiden zu mildern. Der Staat stellt das dafür Notwendige zur Verfügung, indem er übergeordnet die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherstellt.

Bezüglich Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden kommt dem Kanton wie bisher die Führungsrolle zu, indem er die Gesundheitsversorgung und die Gesundheitsvorsorge sicherstellt. Ebenso obliegt ihm die Leitung, Aufsicht und Koordination. Gewisse Aufgaben hingegen können von den Gemeinden besser bewältigt werden als vom Kanton. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Tätigkeiten, die nahe bei der Bevölkerung stattfinden. Als Grundsatz sollen weiterhin der Kanton und die Gemeinden im Sinn einer Verbundaufgabe gemeinsam für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung zuständig sein, die Gesundheit fördern und deren Gefährdung verhüten. Die Totalrevision soll lediglich dazu genutzt werden, die Aufgabenteilung klarer abzugrenzen sowie die Aufgaben zu vervollständigen, aber auch genauer zu umschreiben.

Im Weiteren regelt das Gesundheitsgesetz die Berufe des Gesundheitswesens, wo die Bewilligungsvoraussetzungen präzisiert und an das Medizinalberufegesetz des Bundes angepasst werden, sowie die Institutionen des Gesundheitswesens. Unter letzteren Bereich fallen insbesondere Gemeinschaftspraxen und medizinische Versorgungszentren, die neu der Bewilligungspflicht unterliegen. Neu soll im Gesetz auch eine Bestimmung zur Möglichkeit der Übergabe der Immobilien des Spitalverbundes vom Kanton an die «thurmed AG» aufgenommen werden. Dieser Punkt ist Gegenstand einer separaten, vorgezogenen Botschaft, die demnächst dem Grossen Rat zugeleitet wird.

Weitere Bestimmungen betreffen die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, die Gesundheitsvorsorge, die Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und gegen übertragbare Krankheiten, das Bestattungswesen sowie die Aufsicht und Strafbestimmungen. Die Vorlage wird einer externen Vernehmlassung unterzogen, zu der alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Institutionen des Gesundheitswesens

3/3

und weitere am Thema interessierten Organisationen eingeladen sind. Die Vernehmlassung dauert bis Ende Januar 2014.